

## STATUTEN

### I. Name, Sitz, Zweck, Beziehungen

#### Art. 1 Name, Sitz

Die ASSOCIATION DES SENIOR GOLFEURS DE SUISSE, VEREIN DER SCHWEIZER GOLF-SENIOREN, SWISS SENIOR-GOLFERS ASSOCIATION, in der Folge ASGS genannt, ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff .

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

#### Art. 2 Zweck

Die ASGS bezweckt

- a) Förderung und Entwicklung des Golfspiels unter seinen Mitgliedern auf der Basis von Freundschaft und Fair Play.
- b) Vergabe, Organisation und Überwachung von internationalen und nationalen Senioren-Golf-Meisterschaften (Einzel- und Mannschaftswettbewerb),
- c) Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen.

#### Art. 3 Beziehungen

- a) Die ASGS ist als angeschlossene Vereinigung Mitglied der ASG.
- b) Die ASGS ist der WORLD SENIOR GOLF FEDERATION angeschlossen.
- c) Die ASGS ist der UNION EUROPEENNE DES ASSOCIATIONS NATIONALES DES SENIORS GOLFEURS AMATEURS angeschlossen.

### II Mitglieder

#### Art. 4 Voraussetzung für Aufnahme

Mitglied der ASGS kann werden, wer Mitglied der Seniorensektion eines ASG-Clubs ist und im laufenden Jahr 55 Jahre alt wird. Senior-Golfer mit Schweizer Nationalität, die im Ausland wohnen und dort Mitglied eines vom zuständigen Landesverband anerkannten Golfclubs sind, können ebenfalls als Mitglieder der ASGS aufgenommen werden.

#### Art. 5 Beitritts gesuch

Das Beitritts gesuch ist dem Sekretariat der ASGS, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten oder Captains der Seniorensektion des Heimclubs, einzureichen.

#### Art. 6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Jahres erfolgen. Er ist schriftlich einzureichen.

#### Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen schwerer Verletzung der Statuten oder Golfregeln erfolgen. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen beim Präsidenten Rekurs zuhanden der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Diese entscheidet in letzter Instanz.

Der Ausschluss erfolgt ohne Rekursrecht, wenn das Mitglied nach formeller Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## II Finanzen

### Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen der ASGS bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- c) Anderen Zuwendungen und Spenden

### Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

### Art. 10 Haftung

Das Vermögen des Vereins haftet allein für dessen Verbindlichkeit. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt von ZGB Art. 55 Abs 3.

## IV. Organisation

### Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### Art. 12 Delegiertenversammlung

- a) ordentliche Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstandes statt.

- b) ausserordentliche Delegiertenversammlung  
Zehn Seniorensektionen oder 20 Delegierte können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Diese ist innert zwei Monaten nach Eingang der Forderung durchzuführen.
- c) Einladung  
Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist den Senioren-Sektionen spätestens 15 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

### Art. 13 Anträge

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

### Art. 14 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind

- a) die Vorstandsmitglieder der ASGS und die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme
- b) die ASGS-Sektionen mit zwei Stimmen
- c) zusätzlich ein Delegierter für jede Seniorensektion mit mehr als 25 bei der ASGS eingeschriebenen Mitglieder, d.h.:
  - 26 bis 50 ASGS Mitglieder      3 Delegiertenstimmen
  - 51 bis 75 ASGS Mitglieder      4 Delegiertenstimmenund für weitere 25 Mitglieder jeweils zusätzlich eine Delegiertenstimme

Jegliche Stellvertretung unter den Clubs und unter den Vorstands- und Ehrenmitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 15 Beschlussfassung**

Beschlüsse können nur über Traktanden gefasst werden, die mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes, oder wenn die Stimmberechtigten dies auf Antrag eines Delegierten beschließen.

**Art. 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über

- a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme vom Revisorenbericht
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahlen: Vorstand und Revisionsstelle
- g) Jahresbeitrag
- h) Anträge des Vorstandes oder der Delegierten
- i) Aenderung der Statuten

**Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) Präsident
- b) 6 bis 9 weiteren Mitgliedern, alle gewählt durch die Delegiertenversammlung.
- c) den Captains der Regionen

Die Versammlung wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der gewählte Vorstand selbst, wobei der Vizepräsident einer anderen Sprachregion angehört als der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes ist auf neun Jahre beschränkt.

Eine allfällige Zugehörigkeit zum Vorstand wird nicht auf die Amtsdauer als Präsident angerechnet.

**Art. 19 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig für alle Obliegenheiten der ASGS, die nicht aufgrund der Statuten oder des Gesetzes anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Vertretung der ASGS gegenüber Dritten
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Geschäftsführung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Planung und Organisation von Veranstaltungen
- f) Erlass von Reglementen
- g) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- h) Entscheid über Anträge der Sportkommission

**Art. 20 Regionen**

Die Senioren Sektionen der ASG Clubs sind in vier Regionen eingeteilt:

- Region Suisse Romande
- Region Ostschweiz
- Region Tessin/Graubünden
- Region Zentralschweiz

Die Regionen organisieren sich selbst. Sie sind zuständig für die Durchführung der ASGS-Wettspiele in ihrer Region.

**Art. 21 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Diese haben die Finanzen des Vereins zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

**Art. 22 Sportkommission**

Sie setzt sich zusammen aus dem Nationalcaptain als Vorsitzenden, den vier Regionalcaptains, einem vom Präsidenten bestimmten Vorstandsmitglied und dem Sekretär der ASGS.

Sie behandelt alle Fragen im Zusammenhang mit Wettspielen, deren Reglemente und Durchführung.

Sie bestimmt die Spieler für internationale und nationale Wett- und Freundschaftsspiele.

Die Beschlüsse sind dem Vorstand der ASGS zur Genehmigung zu unterbreiten.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung der ASGS kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich für dieses Traktandum einberufen worden ist. Die Auflösung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

**Art. 24 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstattet darüber dem Verein einen Bericht und eine Schlussabrechnung. Die Delegierten entscheiden über die Verwendung eines eventuellen Aktivüberschusses.

**Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Juni 2003 beschlossen und durch das Comité an der Sitzung vom 17. Juni 2003 auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Der Sekretär

Yverdon-les-Bains, den 16. Juni 2003